

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

[VII. Anlagen]

[urn:nbn:de:bsz:31-323464](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-323464)

Vorlage des Erweiterten Oberkirchenrats

an die vorläufige

Landessynode der Vereinigten Evang.-protestantischen Landeskirche Badens

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes

Die Errichtung von Kreisdekanaten betr.

Die Landessynode hat mit der durch § 104 Abs. 2 KV vorgeschriebenen Mehrheit beschlossen, was folgt:

§ 1.

Es werden drei Kirchenkreise gebildet, denen je ein Kreisdekanat vorsteht und zwar

- a) der Kirchenkreis Nordbaden mit den Kirchenbezirken
Mannheim, Heidelberg, Oberheidelberg, Ladenburg - Weinheim, Neckargemünd, Mosbach, Neckarbischofsheim, Adelsheim, Boxberg und Wertheim,
- b) der Kirchenkreis Mittelbaden mit den Kirchenbezirken
Karlsruhe-Stadt, Karlsruhe-Land, Durlach, Pforzheim-Stadt, Pforzheim-Land, Sinsheim, Bretten, Rheinbischofsheim,
- c) der Kirchenkreis Südbaden mit den Kirchenbezirken
Lahr, Emmendingen, Freiburg, Müllheim, Lörrach, Schopfheim, Hornberg, Konstanz.

§ 2.

Für jeden Kirchenkreis wird ein hauptamtliches Kreisdekanat errichtet. Die Berufung in dieses Amt erfolgt durch den Erweiterten Oberkirchenrat nach Vorschlag des Landesbischofs. Die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse der Kreisdekane werden durch Verordnung des Oberkirchenrats geregelt.

§ 3.

Die Aufgabe der Kreisdekane ist in erster Linie die Unterstützung und Verlebendigung der oberhirtlichen landeskirchlichen Leitung der Gemeinden und Pfarrer und ihre engere Verbindung mit der Kirchenleitung.

§ 4.

Die Kreisdekane gehören als beratende Mitglieder dem Erweiterten Oberkirchenrat an und werden bei allen ihr Tätigkeitsgebiet berührenden wichtigeren Entschließungen des Oberkirchenrats einzeln oder zusammen zu dieser Beratung hinzugezogen.

§ 5.

Zur Erreichung des unter § 4 bezeichneten Zieles haben die Kreisdekane

- a) die Gemeinden ihrer Kreise regelmäßig zu besuchen, ihre Anliegen zu hören und ihnen durch Predigt und Zuspruch zu dienen,
- b) die Gemeinden und Geistlichen mit den Absichten und Zielen der Kirchenleitung bekannt zu machen,
- c) die Kirchenältesten und sonstige im Dienste der Gemeinde stehende Kirchenglieder zu Gemeindetagen zu versammeln,
- d) die Dekane und die Geistlichen amtbrüderlich zu beraten, sie zu leiten und ihnen zu helfen,
- e) zur Weiterbildung die Geistlichen und die Religionslehrer zu Arbeitsgemeinschaften zusammenzunehmen.
- f) die Fortbildung der Pfarrkandidaten zu überwachen und zu fördern.

§ 6.

Der Landesbischof kann die Kreisdekane mit oberhirtlichen Aufgaben im einzelnen oder allgemein betrauen wie Ordination von Geistlichen, Einführung von Dekanen oder Pfarrern, Einweihung von kirchlichen Gebäuden. Den Kreisdekanen können in der gleichen Weise auch Verwaltungsaufgaben, die bisher vom Oberkirchenrat wahrgenommen worden sind, übertragen werden. Im übrigen wird durch eine vom Oberkirchenrat zu erlassende Verordnung die Geschäftsführung der Kreisdekanate geregelt.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 1945 in Kraft. Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.
Karlsruhe, den November 1945.

Der Evang. Landesbischof:

Begründung.

Seit Jahren begegnet der Wunsch der Kirchenleitung, mit den Gemeinden und den Geistlichen in engerer Fühlung zu stehen, dem gleichen Anliegen, das immer wieder bei Gemeindetagen, Pfarrsynoden

und Pfarrkonferenzen laut wird. Durch die Ungunst der Zeit sind alle Bemühungen der Kirchenleitung, den genannten Wünschen gerecht zu werden, zum größten Teil leider unerfüllt geblieben. Wenn diese Erschwerungen künftig sich vermindern oder wegfallen werden, so ist doch zu befürchten, daß die allseits erstrebte enge Zusammenarbeit zwischen Gemeinden, Geistlichen und Kirchenleitung durch die vielfältige anderweitige Inanspruchnahme der letzteren nicht in dem Ausmaß verwirklicht werden kann, wie dies für die Lösung der Aufgaben, die der Kirche in dieser Zeit gestellt sind, notwendig ist. Es hat sich deshalb die Frage aufgeworfen, ob nicht zur Erreichung dieses Zieles zwischen die Dekanate und die Kirchenleitung eine Mittelinstanz einzubauen wäre. Dabei wurde darauf hingewiesen, daß sowohl die Bayr. Evang.-luth. Kirche, wie auch die Württembergische Kirche solche Mittelinstanzen in der Einrichtung der Kreisdekanate bzw. Prälaturen besitzen.

Die Verfassung der Evang.-luth. Kirche in Bayern vom 16. September 1920 bestimmt in Artikel 54:

„Das Gebiet der Landeskirche wird in Kreise eingeteilt. In ihnen üben die Kreisdekane oberhirtliche Tätigkeit aus. In der Regel sollen sie in ihrem Kreis wohnen. Sie sind Oberkirchenräte und haben Sitz und Stimme im Landeskirchenrat als geistliche Mitglieder. Im Benehmen mit den Kreisdekanen wird in der Geschäftsordnung bestimmt, in welchen Fällen sie an der Beratung und Beschlußfassung im Landeskirchenrat beteiligt sind.“

Die selbständige Aufgabe der Kreisdekane ist die Pflege und Prüfung des gesamten inneren Kirchenwesens einschließlich des Religionsunterrichts und die Förderung der freien kirchlichen Liebestätigkeit. Ebenso steht ihnen die Ordination und die Sorge für die Fortbildung der Kandidaten zu, ferner die amtsbrüderliche Beratung und wissenschaftliche Förderung der Geistlichen, die Amtseinsetzung der Dekane und die Vornahme von Weihehandlungen. Zur Schlichtung von Streitigkeiten können sie von Geistlichen und von Gemeinden angerufen werden.“

In Bayern bestanden bis Ende 1920 das Oberkonsistorium in München und die Kreiskonsistorien in Ansbach und Bayreuth. Als diese kirchlichen Stellen aufgehoben und an ihrer Stelle der Landeskirchenrat in München geschaffen wurde, traten an die Stelle der Kreiskonsistoren Kreisdekanate sowohl für Ansbach, für Bayreuth wie für München. Diese Kreisdekanate, die später um ein viertes vermehrt wurden, sind in den folgenden Jahren durch eine Reihe von Verordnungen mit einer größeren Anzahl von Amtsgeschäften betraut worden.

Schon diese kurzen Bemerkungen dürften genügen, um zu erkennen, daß die Kreisdekanate in Bayern durch eine andere geschichtliche Entwicklung, als sie bei uns gegeben ist, bedingt sind und durch die weite räumliche Ausdehnung der Bayerischen Landeskirche bedingt auch als ausgegliederte Stellen der obersten Kirchenleitung vorstellen, denen nicht nur Mithilfe an der geistlichen Leitung der Kirche im engeren Sinn, sondern auch noch andere Amtsgeschäfte zugewiesen sind. Demgegenüber sind die

Bedürfnisse, die sich im Bereich unserer Landeskirche geltend gemacht haben, etwas anderer Art. Wie eingangs schon angedeutet, erwarten unsere Gemeinden eine engere Verbindung mit der Leitung der Kirche; mit ihren Geistlichen sollen die Gemeinden wissen, was die Anliegen und Ziele der Kirchenleitung sind. Die Geistlichen sollen mehr als bisher aus ihrer Vereinzelung herausgenommen und in ihrer brüderlichen Verbundenheit gestärkt und geleitet werden. Dazu ist auch nötig, daß sie seelsorgerlich beraten und in ihrer wissenschaftlichen Weiterbildung durch Zugehörigkeit zu Arbeitsgemeinschaften gefördert werden. Alles dies ist bisher schon immer versucht worden und soll jetzt durch die Einsetzung von Kreisdekanen noch verstärkt und mehr verlebendigt werden. Es schwebt also der Kirchenleitung vor, mittels der Kreisdekane der eigentlichen geistlichen Leitung eine wirksame Hilfe angedeihen zu lassen.

Sollen die drei Kreisdekane den hier gestellten Aufgaben gerecht werden können, so dürfen sie mit anderen Dienstgeschäften nicht belastet sein. Insbesondere hält es der Oberkirchenrat nicht für geboten, die Stelle der Kreisdekane mit einem Gemeindepfarrer zu verbinden, so ersprießlich es auf der einen Seite auch sein könnte, wenn der Kreisdekan immer wieder die Möglichkeit hat, als Gemeindepfarrer zu wirken. Die Kräfte und die Anregungen, die aus dem Dienst an der Gemeinde kommen, wird sich der Kreisdekan holen müssen aus seinem Dienst an den einzelnen Gemeinden seines Kreises, in denen er nach den Bedürfnissen das Recht hat, zu predigen und in seelsorgerlicher Arbeit zu stehen. Mehr als die Dekane, die durch ein Pfarramt weithin sehr stark in Anspruch genommen sind, wird er sich der Beratung, Leitung und Hilfe der einzelnen Geistlichen seines Kreises widmen können, ganz abgesehen davon, daß er diese Geistlichen immer wieder zu Arbeitsgemeinschaften und Freizeiten zusammenrufen kann. Ein ganz besonderes Augenmerk wird er auch auf die Religionslehrer zu richten haben, um bei ihnen das Bewußtsein zu wecken und zu stärken, daß sie einen kirchlichen Dienst von größter Bedeutung zu leisten haben durch die Veranstaltung von Gemeinschaften, in denen nicht nur schultechnische Fragen besprochen werden, sondern in denen sich die Beteiligten unter das Wort Gottes stellen.

Der Gesetzesentwurf sieht bewußt von einer ins Einzelne gehenden Aufzählung der Aufgaben und Zuständigkeiten der Kreisdekane ab, als dies in § 5 geschehen ist, weil die Kirchenbehörde der Auffassung ist, daß erst einmal erprobt werden muß, wie der hier geschaffene Typus des Kreisdekans sich in die Gegebenheiten hineinfindet und arbeitsfähig wird. Nur in § 6 ist die Möglichkeit geschaffen, entweder einzelne oder generell umschriebene Dienstgeschäfte den Kreisdekanen zuzuweisen. So kann erprobt werden, wie die Einrichtung schließlich im einzelnen ausgestaltet sein wird.

Um all die Erfahrungen, die der Kreisdekan durch den Umgang mit den Gemeinden, Geistlichen und Religionslehrern draußen sammelt, für die Kirchenbehörde dauernd fruchtbar werden zu lassen, ist es

erforderlich, daß der Kreisdekan dauernd mit der Kirchenleitung in Gedankenaustausch steht. Es soll das dadurch bewirkt werden, daß der Kreisdekan beratendes Mitglied des Erweiterten Oberkirchenrats ist. Er wird also zu den etwa jeden Monat stattfindenden Sitzungen bei der Kirchenbehörde zu erscheinen haben. Ihn zum Mitglied des Oberkirchenrats zu ernennen, wie dies in anderen Landeskirchen zu sein scheint, ist bewußt unterblieben, um ihn nicht zu zwingen, ständig an wöchentlich ein- oder zweimal stattfindenden Sitzungen des Oberkirchenrats teilnehmen zu müssen. Soweit aber der Oberkirchenrat Angelegenheiten behandelt, bei denen die Meinung und der Rat des Kreisdekans wichtig sind, wird der Kreisdekan zu den Beratungen der Kirchenbehörde zugezogen.

Die rechtliche Stellung des Kreisdekans ist die eines Geistlichen, der in engem Zusammenwirken

mit der Kirchenleitung deren Wirken zu beraten, zu unterstützen und zu verlebendigen hat. Die besoldungsrechtlichen Verhältnisse werden durch eine Ausführungsverordnung des Oberkirchenrats geregelt, wobei daran gedacht ist, daß der Kreisdekan als Geistlicher etwa das Höchstgehalt eines Pfarrers nebst einer ausreichenden Funktionszulage, die diejenige der Dekane übersteigen müßte, erhält. Es wird ihm eine Schreibkraft zuzuteilen sein, die ihn bei der geschäftstechnischen Erledigung rein verwaltungsmäßiger Geschäfte in seinem Dienst unterstützt.

Was hier geregelt werden soll, ist ein Versuch, der in vollem Umfang gelingt, wenn das Amt von dem Manne getragen wird, dem die Gaben, die hier erforderlich, verliehen sind, und der unter Einsatz seiner ganzen Kräfte sich den Aufgaben, die gestellt sind, widmet.

D
G
nati
Deu
schl
wer
unte
ansc
stan
bek
ung!

H
1. O
anst
stan

Be
stim
höch
nach
biete
zu t
zuge
War
Wir
auf
oder
die
fällt

M
Amt

Vorlage des Erweiterten Oberkirchenrats

an die vorläufige

Landessynode der Vereinigten Evang.-protestantischen Landeskirche Badens

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes

Die Wiederherstellung eines bekenntnisgebundenen Pfarrstandes betr.

Die Landessynode hat beschlossen, was folgt:

§ 1.

Geistliche, welche Parteigenossen waren oder der nationalkirchlichen Einung Deutsche Christen, der Deutschen Pfarrgemeinde oder ähnlichen Zusammenschlüssen angehört haben oder nahegestanden sind, werden entlassen, wenn sie in einem solchen Maß unter dem Einfluß der nationalsozialistischen Weltanschauung oder der deutsch-christlichen Lehren standen, daß nach ihrem Reden und Handeln eine bekenntnisgebundene Weiterführung ihres Amtes unglaubwürdig geworden ist.

§ 2.

Haben Geistliche der in § 1 bezeichneten Art am 1. Oktober 1945 das 60. Lebensjahr erreicht, so kann anstelle der Entlassung die Versetzung in den Ruhestand ausgesprochen werden.

§ 3.

Bei der nach § 1 erfolgten Entlassung kann bestimmt werden, daß nach wenigstens einem oder höchstens drei Jahren auf Antrag des Geistlichen nachgeprüft werden soll, ob er dann die Gewähr bietet, nach seinem Ordinationsgelübde seinen Dienst zu tun. Wird eine solche Nachprüfungsmöglichkeit zugestanden, so kann dem Geistlichen während der Wartezeit ein Unterhaltszuschuß gewährt werden. Wird innerhalb der angesetzten Frist ein Antrag auf Wiedereinsetzung in ein Pfarramt nicht gestellt, oder wird der Antrag abgewiesen, so wird damit die Entlassung endgültig. Der Unterhaltszuschuß fällt weg.

§ 4.

Mit der Entlassung verliert der Geistliche sein Amt und seine Ansprüche auf Gehalt, Ruhegehalt

und Hinterbliebenenversorgung. Er darf geistliche Amtshandlungen nicht vornehmen.

§ 5.

Wenn der Oberkirchenrat die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 für gegeben hält, wird er mit den betreffenden Pfarrern eine vertrauliche Rücksprache aufnehmen, durch die der Sachverhalt geklärt und möglichst auf eine gütliche Regelung hingewirkt werden soll.

Im Rahmen einer gütlichen Regelung kann der Oberkirchenrat mit dem Einverständnis des Betroffenen die Maßnahmen nach §§ 1—3 treffen.

Kommt eine gütliche Regelung nicht zustande, dann übergibt der Oberkirchenrat die Angelegenheit zur Entscheidung an die Spruchkammer.

§ 6.

Die Spruchkammer der Landeskirche besteht aus 2 Geistlichen und 1 Juristen, die von dem Landesbischof nach Anhörung des Erweiterten Oberkirchenrats berufen werden.

Die Spruchkammer kann Entscheidungen nach den §§ 1—3 treffen. Sie kann das Verfahren als erledigt erklären, wenn im Verlauf desselben eine gütliche Regelung zustandekommt. Sie kann feststellen, daß eine bekenntnisgebundene Weiterführung des Amtes möglich erscheint.

Die Spruchkammer kann alle ihr notwendig erscheinenden Beweise erheben, insbesondere Zeugenvernehmung, schriftliche Gutachten einfordern und die Herausgabe von Urkunden von allen kirchlichen Stellen der Evang. Kirche in Deutschland verlangen.

Die Entscheidung der Spruchkammer erfolgt auf Grund einer mündlichen Verhandlung, zu der der Betroffene zu laden ist. Eine Vertretung durch Rechtsanwälte ist nicht zulässig. Die Entscheidung

der Spruchkammer ist schriftlich niederzulegen und mit Gründen zu versehen.

§ 7.

Gegen die Entscheidung der Spruchkammer können der Betroffene und der Oberkirchenrat binnen einer Frist von einem Monat seit Zustellung der Entscheidung Berufung einlegen bei dem Rechtsausschuß der Landeskirche, der endgültig entscheidet.

Der Rechtsausschuß besteht aus 3 Geistlichen und 2 Juristen, die vom Erweiterten Oberkirchenrat berufen werden. Die Vorschriften des § 6 über das Verfahren vor der Spruchkammer gelten entsprechend auch für das Verfahren vor dem Rechtsausschuß.

§ 8.

Der Evang. Oberkirchenrat wird ermächtigt, die etwa erforderlichen Ausführungsbestimmungen durch Verordnung zu erlassen.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den November 1945.

Der Evang. Landesbischof:

Begründung.

Die Militärregierungen der Siegerstaaten haben es sich zum Ziel gesetzt, den Nationalsozialismus in allen seinen Organisationen und in jeder seiner Auswirkung zu vernichten. Die Maßnahmen, die hier auf Grund der von allen Beteiligten vorzulegenden Fragebogen ergriffen werden, sind an sich und in erster Linie politische Entscheidungen, die soweit davon Geistliche betroffen werden, aber auch in das kirchliche Leben eingreifen. Die Kirchenleitung kann sich deshalb einer Mitwirkung bei diesem an sich politischen Bereinigungsprozeß nicht entziehen, und dies um so weniger, als auch gewisse innere Beziehungen zwischen der nationalsozialistischen und der christlich-kirchlichen Einstellung insofern bestehen, als der Nationalsozialismus sich als eine auch das religiöse Leben erfassende und bestimmende Weltanschauung dargetan hat. Die Kirchenleitung hat daher versucht, für die Findung der ihr zugeschobenen Entscheidungen, die oft so weitgehend und deshalb so schwierig sind, Richtlinien aufzustellen, nach denen sie verfährt.

Wie die Richtlinien deutlich machen, können für das hier verlangte Handeln der Kirche nur kirchliche Gesichtspunkte und Forderungen maßgebend sein.

Das Schicksal, das über Deutschland hereingebrochen ist, erfaßt jeden ausnahmslos und greift bis in die letzten Tiefen der Existenz eines jeden hinein. Wir Christen glauben, daß Gott uns hier für die Schuld, die wir auf uns geladen, in die Zucht nimmt. An der Kirche als der von Gott hierfür eingesetzten Anstalt ist es, allen, die es hören wollen, dies zu sagen und den Weg des Heils zu zeigen. Weil das so ist, deshalb ist der Kirche eine neue Stunde gegeben und wehe ihr, wenn sie diese Stunde ungenützt versäumt oder auch nur halb wahrnimmt. Dem Ruf können ihre Diener aber nur gerecht werden, wenn sie restlos und uneingeschränkt auf dem Boden der Heiligen Schrift stehen, wie sie uns in den Bekenntnissen der Reformation neu wieder offenbar geworden ist. Es ist daher einfach nicht mehr angängig, daß Geistliche, die in den vergangenen Jahren bei ihrer Wortverkündigung und ihrer ganzen sonstigen Einstellung sich auch von nationalsozialistischen Ideen beeinflussen haben lassen, die in Predigt und Seelsorge immer wieder Abstriche an Bibel und Evangelium vorgenommen haben, um möglichst sich in Einklang mit weltanschaulichen Gedanken des Nationalsozialismus zu finden, weiterhin ihr Amt ausüben, weil eine Verkündigung, selbst wenn sie nun all diese Halbheiten und Kompromisse unterließe, unglauwürdig erscheint. Die Kirche muß daher, will sie ihrer Sendung gerecht bleiben und die gegebene Zeit nicht versäumen, solche Geistliche vom Amte ausschalten. Es geschieht dies nicht aus irgendwie politischen Forderungen oder Einstellungen, sondern es geschieht und hat zu geschehen allein aus dem heraus, was der Kirche von ihrem Herrn aufgetragen ist.

Der Rat der Evang. Kirche Deutschlands hat den einzelnen Landeskirchen Richtlinien für die Verordnung zur Wiederherstellung eines bekenntnisgebundenen Pfarrstandes zugehen lassen. Bei dem hier vorliegenden Gesetzesentwurf sind diese Richtlinien in weitestem Umfang verwertet und befolgt. Aus den oben gegebenen Darlegungen ergeben sich die Motive und Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen. In weitgehendstem Maße, wie es sich bei weltlichen Verbänden und Organisationen wohl kaum finden dürfte, ist Vorsorge dafür getroffen, daß die Entscheidungen, deren einschneidendste Auswirkung allerdings anerkannt werden muß, mit größter Sorgfalt und mit Gerechtigkeit gefällt werden.